

Carola Veit MdHB, jugendpolitische Sprecherin der SPD-Fraktion
Jana Schiedek MdHB, rechtspolitische Sprecherin der SPD-Fraktion
Dr. Andreas Dressel MdHB, innenpolitischer Sprecher der SPD-Fraktion
Thomas Böwer MdHB, SPD-Obmann im PUA Feuerbergstraße, 18. WP

Eckpunkte für eine neue Initiative gegen Jugendgewalt in Hamburg

Vorbemerkung

Für Gewalttaten von Kindern und Jugendlichen gibt es ebenso wenig eine Entschuldigung wie für Gewalttätigkeiten Erwachsener.

Im Sinne einer klugen und nachhaltigen Prävention gilt es, das staatliche Handeln zukünftig – unabhängig von der notwendigen Strafverfolgung – an frühestmöglichen erzieherischen Maßnahmen mit einer hohen Verbindlichkeit auszurichten. Das gilt insbesondere für Kinder unter 14 Jahren. Auch nach Eintritt der Strafmündigkeit haben staatliche Reaktionen künftig zügiger und konsequenter zu erfolgen als bisher. Das ist das Ergebnis umfassender Schwachstellenanalysen unserer Fraktion, einer Fachveranstaltung und vieler Gespräche, die wir geführt haben. Dabei sollen unserer Auffassung nach insbesondere folgende Maßgaben gelten, die das Konzept des Senats zur Bekämpfung von Jugendgewalt konkretisieren und ergänzen:

1. Konsequente familienrechtliche Frühintervention nach Gewalttaten

Bereits bei ersten, nicht nur geringfügigen Tötlichkeiten von Kindern und Jugendlichen soll im Sinne der Jugendhilfe von einer Gefährdung des Kindeswohls ausgegangen werden. Verübt ein Minderjähriger zwei einfache oder eine qualifizierte (d.h. gefährliche oder schwere) Körperverletzung, sind die Jugendämter angehalten, Schritte zur Abwehr dieser Gefahr einzuleiten. Dazu ist ggf. auch das zuständige Familiengericht einzuschalten. Mit der Novellierung des § 1666 BGB hat der Gesetzgeber klargestellt, dass die Familiengerichte umfangreiche und differenzierte Maßnahmen ergreifen können, um Gefährdungen des Kindeswohls abzuwehren.¹ Familienrechtliche Hilfen und Anweisungen sind insbesondere dann angezeigt, wenn es in einem Haushalt

¹ § 1666 BGB

Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls

(1) Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.

(2) In der Regel ist anzunehmen, dass das Vermögen des Kindes gefährdet ist, wenn der Inhaber der Vermögenssorge seine Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind oder seine mit der Vermögenssorge verbundenen Pflichten verletzt oder Anordnungen des Gerichts, die sich auf die Vermögenssorge beziehen, nicht befolgt.

(3) Zu den gerichtlichen Maßnahmen nach Absatz 1 gehören insbesondere

1. Gebote, öffentliche Hilfen wie zum Beispiel Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und der Gesundheitsfürsorge in Anspruch zu nehmen,
2. Gebote, für die Einhaltung der Schulpflicht zu sorgen,
3. Verbote, vorübergehend oder auf unbestimmte Zeit die Familienwohnung oder eine andere Wohnung zu nutzen, sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung aufzuhalten oder zu bestimmende andere Orte aufzusuchen, an denen sich das Kind regelmäßig aufhält
4. Verbote, Verbindung zum Kind aufzunehmen oder ein Zusammentreffen mit dem Kind herbeizuführen,
5. die Ersetzung von Erklärungen des Inhabers der elterlichen Sorge,
6. die teilweise oder vollständige Entziehung der elterlichen Sorge.

(4) In Angelegenheiten der Personensorge kann das Gericht auch Maßnahmen mit Wirkung gegen einen Dritten treffen.

mehrere gefährdete Kinder gibt. Derzeit vermag der Senat keine Angaben dazu zu machen, in welchem Umfang Jugendämter und Gerichte ihre Befugnisse nutzen. So haben die Familiengerichte etwa die Möglichkeit, verpflichtend eine Erziehungsberatung für Eltern anzuordnen, Minderjährige zu Anti-Gewalttrainings anzuhalten oder den Besuch einer Kindertagesstätte verbindlich vorzugeben.² Von diesen Möglichkeiten ist konsequent Gebrauch zu machen – das passiert in Hamburg bisher viel zu wenig.

2. Intensive psychiatrisch-erzieherische Begleitung von Anfang an

Gewalttätige Kinder und Jugendliche werden bereits nach ersten erheblichen Delikten zwingend für die Mindestdauer eines halben Jahres intensiv ambulant durch eine interdisziplinäre Gruppe von Fachleuten z.B. aus den Erziehungsberatungsstellen betreut. Dem hat bei Bedarf eine Vorstellung des gewalttätigen Minderjährigen bei Fachleuten der Jugendpsychiatrie z.B. aus dem UKE voranzugehen. Die dort gewonnenen Ergebnisse müssen in die ambulante Betreuung einfließen. Stimmen Eltern der ambulanten Betreuung im Rahmen von Hilfen zur Erziehung nicht zu, ist eine entsprechende familiengerichtliche Maßnahme zu beantragen (§ 1666 BGB, s. oben Ziff. 1). Die Eltern des Minderjährigen werden für die Dauer der Maßnahme in einen verbindlichen Erziehungskurs angebonden.

3. Anti-Gewalttrainings früher und schneller durchführen

Erfolgreiche Trainingsmaßnahmen gegen Gewalt und Aggression dürfen nicht erst im Intensivtäterbereich zur Anwendung kommen, wenn gewalttätige Minderjährige bereits viele Opfer verletzt haben. Es muss gewährleistet werden, dass solche Kurse in sämtlichen geeigneten Fällen verbindlich durchgeführt werden, wenn Minderjährige durch eine schwerere oder zwei leichtere Gewaltdelikte auffallen. Das Familienrecht (§ 1666 BGB, s. oben Ziff. 1) und das Schulgesetz ermöglichen es, die Teilnahme an derartigen Trainings unabhängig von der Strafmündigkeit des Kindes anzuordnen. Damit die Anordnung ihre Wirkung nicht verfehlt, ist dafür Sorge zu tragen, dass die Trainings tatsächlich unverzüglich – und zwar verlässlich binnen vier Wochen – angetreten werden können. Bisher gibt es – das haben Anfragen gezeigt – in der verbindlichen Durchsetzung solcher Trainingsmaßnahmen in Hamburg Defizite.

4. Schulpflicht konsequent durchsetzen

Sobald sich Fehlzeiten von Schülerinnen und Schülern häufen, sind die zur Bekämpfung des Schulschwänzens zur Verfügung stehenden Maßnahmen nicht nur einzuleiten, sondern auch konsequent auszuschöpfen. Das ist bisher – wie unsere Schwachstellenanalyse gezeigt hat – bisher häufig nicht der Fall. Zeigen Gespräche und vergleichbare pädagogische Schritte keine nachhaltige Wirkung, sind die vorgesehenen Bußgelder einzutreiben und die Schüler ggf. am Morgen abzuholen und zur Schule zu begleiten. Wenn die Einhaltung der Schulpflicht nicht anders gewährleistet werden kann, kann in Einzelfällen die gerichtliche Anordnung einer vorübergehenden Unterbringung in einem Internat in Frage kommen.

² bei Entwicklungsverzögerungen oder Förderbedarf aus anderen Gründen besteht nach dem KibeG Anspruch auf Betreuung

5. Polizeiliche Präventionsarbeit stärken und vor Ort bündeln

Das „Cop4U“-Programm ist zu einem „OneCop4Youth“-Konzept weiterzuentwickeln. Bisher sind die meisten der zuletzt 236 polizeilichen Ansprechpartner an den Schulen nicht nur als Cop4U und im Feld der Bekämpfung von Jugendkriminalität tätig, sondern werden zugleich als Bürgernahe Beamte im Besonderen Fußstreifendienst eingesetzt. Künftig sollen die polizeilichen Aufgaben zur Prävention von Jugendkriminalität personell gebündelt werden: So sollten die Zuständigkeiten für den Präventionsunterricht und die Durchführung normen-verdeutlichender Gespräche mit den bisherigen Cop4U-Tätigkeiten bei den Beamtinnen und Beamten der örtlichen Polizeikommissariate so konzentriert werden, dass diese stets über die für ihre Arbeit notwendigen Informationen zu Gegebenheiten und Entwicklungen im Stadtteil verfügen. Gerade die Beamten vor Ort „kennen ihre Pappenheimer“.

Ferner sollen die Polizeibeamten diese Aufgabe nicht mehr als zusätzliche Funktion, sondern mit ausreichenden zeitlichen Kapazitäten als wesentlichen Teil ihres Dienstes versehen können, und dafür entsprechend vertieft aus- und weitergebildet werden. Dies führt, je nach zu betreuendem Stadtteil, notwendigerweise zu einer Umstrukturierung anderweitiger Aufgaben.

6. Erziehungskonferenzen für Kinder ausbauen

Um Gewalttätigkeit von Kindern umgehend und nachhaltig zu begegnen, hat das Jugendamt nach entsprechenden Vorfällen umgehend Erziehungskonferenzen einzuberufen. Die Sorgeberechtigten und alle an der Erziehung und Bildung des Kindes beteiligten Stellen – insbesondere die Schulen – sind auf diesem Wege in das Vorgehen des Jugendamtes einzubinden. Die Konferenz hat spätestens vier Wochen nach einer Gewalttat stattzufinden; eine Information aller Beteiligten über den Vorfall und die Reaktion des Jugendamtes hat binnen zwei Wochen zu erfolgen.

Dabei soll frühzeitig – bereits nach einer ersten, nicht nur geringfügigen Gewalttat – für jeden Minderjährigen ein Entwicklungsprofil erstellt werden, in dem notwendige Schritte insbesondere im Hinblick auf die weitere schulische Entwicklung des Kindes beschrieben werden. Defizite etwa beim Beherrschen der deutschen Sprache sind zu erkennen und – unabhängig von der Dauer ambulanter Maßnahmen nach Ziffer 2 – zu beheben. Derartige zusätzliche vorschulische oder schulische Maßnahmen sind für den Minderjährigen verbindlich zu gestalten.

Im Falle von Wiederholungstaten kommt die Unterbringung des Minderjährigen in einer besonders ausgebildeten Pflegefamilie oder Pflegestelle in Betracht. Die Dauer des dortigen Aufenthalts soll sich an der Entwicklung des Minderjährigen orientieren und nicht zuletzt einen geregelten Schulbesuch gewährleisten.

7. Fallkonferenzen für Jugendliche ausbauen

Die von der Polizei organisierten Fallkonferenzen zur Abstimmung des Vorgehens bei gewalttätigen Jugendlichen sollen ausgebaut, verbindlicher gestaltet und regionalisiert werden:

Die Konferenzen sollen sich nicht nur mit Jugendlichen befassen, die bereits als Intensivtäter eingestuft wurden, sondern auf Schwellentäter ausgedehnt werden. Die zuständigen Stellen wie Jugendamt, ASD, Schule, Staatsanwaltschaft, Polizei und Jugendgerichtshilfe kommen dann ebenso zur Beratung über solche

Minderjährige zusammen, denen binnen kurzer Zeit mehrere Delikte vorgeworfen werden, so dass eine baldige Entwicklung zum Intensivtäter zu befürchten ist. Es ist sicherzustellen, dass die Beratung der Konferenz binnen vier Wochen nach der polizeilichen Einstufung als Intensiv- oder Schwellentäter stattfindet; bereits binnen zwei Wochen sollen die beteiligten Stellen eine Vorabinformation über die Entwicklung erhalten. Um das Instrument handhabbar zu gestalten, werden sieben Fallkonferenzen eingerichtet, so dass die jeweiligen Ansprechpartner in jedem Bezirk zusammenkommen.

8. Haus des Jugendrechts in zwei Bezirken einrichten

In den beiden Bezirken Harburg und Bergedorf soll ein Modellprojekt eines „Haus des Jugendrechts“ nach Stuttgarter Vorbild eingerichtet werden. Dort werden die Jugendsachbearbeiter der Polizei, die Jugendstaatsanwaltschaft und die Jugendgerichtshilfe räumlich zusammengeführt, um ein möglichst effektives Fallmanagement zu erreichen und eine weitere Beschleunigung der Verfahren zu ermöglichen. In Hamburg bieten sich die Bezirke Harburg und Bergedorf insbesondere aufgrund ihrer Lage, Größe und der Deckungsgleichheit der Zuständigkeitsgebiete staatlicher Stellen für eine Erprobung dieses Modells an. Dabei ist zudem – unter Berücksichtigung von Gedanken aus dem sog. Bergedorfer Modell - eine möglichst intensive Einbindung des Jugend- sowie Familiengerichts anzustreben.

Hamburgweit ist zudem zu gewährleisten, dass insbesondere bei solchen jungen Straftätern, die bei der Staatsanwaltschaft als PROTÄKT-Täter eingestuft sind, die Begleitung tatsächlich ausnahmslos durch den- oder dieselbe Dezernentin erfolgt. Hinweise aus der Praxis zeigen, dass trotz der Vorgaben dieses Projektes, eine sog. Manndeckung der Straftäter zu erreichen, die Staatsanwaltschaft in der mündlichen Verhandlung nicht selten durch einen anderen als den ermittelnden Staatsanwalt vertreten wird.

9. Intensivbetreute Einrichtung im Nordverbund schaffen

Tragische Einzelfälle zeigen immer wieder, dass einige Jugendliche für herkömmliche pädagogische Maßnahmen nicht mehr zu erreichen sind, sondern intensiv betreut werden müssen. Derzeit gibt es jedoch zu wenige Plätze in intensivpädagogischen und/oder geschlossenen Einrichtungen in erreichbarer Nähe zu Hamburg. Für besonders auffällige Intensivtäter ist daher gemeinsam mit unseren Nachbarn im Hamburger Raum eine solche Einrichtung der Jugendhilfe zu schaffen. Die Dauer des Aufenthalts der Minderjährigen muss sich auch daran orientieren, ob ein Schulabschluss gewährleistet werden kann.

Die Einrichtung soll möglichst im Verbund norddeutscher Bundesländer und mit qualifizierten Trägern entwickelt werden und ausreichend intensivpädagogische Betreuungsplätze für gewaltauffällige Jugendliche – zumindest – aus dem Raum Hamburg vorhalten. Als Standort sollte auch die Insel Hahnöfersand geprüft werden, wo die bestehenden Gebäude des Justiz- und Jugendvollzuges um einen Standort der Jugendhilfe ergänzt werden könnten.

10. Entwaffnungsstrategie für Hamburg endlich angehen

Viele der schrecklichen Körperverletzungs- und Tötungsdelikte der letzten Wochen und Monate sind mit Messern verübt worden. Dennoch beinhaltet das Konzept des Senats bis heute keine konkreten Schritte zur Entwaffnung der

Stadt; die Zielsetzungen des Koalitionsvertrages harren weiter der Umsetzung. Da eine Verschärfung des Waffenrechts auf Bundesebene angesichts der CDU/FDP-Koalition kurzfristig kaum umsetzbar ist, müssen auf Landesebene alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden. Hierzu gehören zusätzliche Waffenverbotszonen in Bereichen, bei denen aufgrund von Lageerkenntnissen besondere Gefährdungen und Häufungen von Gewalttaten mit Messern und anderen Waffen vorliegen. In einem ersten Schritt sollte der Gesamtbereich des Hamburger Verkehrsverbundes (HVV) unmissverständlich als Waffenverbotszone ausgewiesen werden. Daneben ist eine breit angelegte Öffentlichkeitskampagne für eine Entwaffnungsstrategie an Schulen, Jugendeinrichtungen und vergleichbaren Einrichtungen zu starten – das Tragen von Messern muss schlicht „uncool“ werden.

11. Alkoholmissbrauch bekämpfen

In Brennpunktbereichen wird mittlerweile mehr als die Hälfte der Gewalttaten unter Alkoholeinfluss verübt – Alkohol wird damit zu einem Gewaltkatalysator. Der Kampf gegen den Missbrauch von Alkohol muss daher Teil der Bekämpfung von Jugendgewalt sein. Die schwarz-grüne Koalition ist sich uneinig, wie das offenkundig wachsende Problem des Alkoholmissbrauchs unter Jugendlichen anzugehen ist. Neben einer Verstärkung der Alkoholprävention sind konkrete Maßnahmen zu ergreifen, um den gefährlichen Alkoholmissbrauch in Hamburg zurückzudrängen und dem Jugendschutz wieder zur Durchsetzung zu verhelfen:

In Niedersachsen konnte die Zahl der Verstöße gegen das Jugendschutzgesetz mit einem qualifizierten Alkohol-Testkauf-Programm deutlich gesenkt werden. Da die dort durchgeführten Kontrollen Wirkung zeigen, sollte Hamburg nicht auf dieses Instrument verzichten und zum Beginn des kommenden Jahres 2011 nach niedersächsischem Vorbild ein Alkohol-Testkauf-Programm starten.

Als bundesweit erstes Land hat Baden-Württemberg zudem seit dem 1. März 2010 ein nächtliches Verkaufsverbot für Alkohol an Tankstellen, Kiosken und Supermärkten eingeführt. Niemand will Hamburgs Amüsiermeilen trockenlegen, doch kann die Stadt nicht mehr tatenlos zusehen, wie Alkohol in rauen Mengen zu Billigpreisen auch nachts verfügbar ist. Es ist daher zu prüfen und mit beteiligten Stellen und betroffenen Unternehmen zu diskutieren, ob und inwiefern das Modell aus Baden-Württemberg auf Hamburg übertragen werden kann.

Außerdem ist in einem ersten Schritt ein Alkoholkonsumverbot im HVV auf den Weg zu bringen – eine entsprechende Regelung beim HVV-Partner METRONOM hat deutliche Rückgänge bei den Straftaten zur Folge gehabt; dies kann auch im HVV insgesamt gelingen.

12. Strafverfahren beschleunigen

Die Binsenweisheit, dass Strafe der Tat auf dem Fuße folgen muss, wird in jeder Sonntagsrede wiederholt. In den vergangenen Jahren konnten durchaus Fortschritte bei den durchschnittlichen Verfahrensdauern erzielt werden. Dennoch haben die traurigen Fälle der letzten Monate bewiesen, dass es gerade bei den schwerwiegenden Straftaten mit den schnellen Verfahren häufig nicht klappt. Hier ist erneut anzusetzen. Bei PROTÄKT-Tätern muss wesentlich stärker zur Möglichkeit einer Verfahrensabtrennung und damit zu einer schnellen Einzelverurteilung gegriffen werden – genau das war ursprünglicher Ansatz des

PROTÄKT-Konzepts. Darüber hinaus ist über verbindliche Verfahrensleitlinien zwischen Staatsanwaltschaft und Gerichten dafür Sorge zu tragen, dass das vereinfachte Jugendverfahren nach §§ 76 ff. JGG und das beschleunigte Verfahren nach §§ 417 ff. StPO wesentlich intensiver in geeigneten Fällen zur Anwendung kommen. Die Erwartung für sämtliche Verfahrensarten ist, dass ermittelte Tatverdächtige in aller Regel binnen vier bis sechs Wochen nicht nur angeklagt, sondern auch verurteilt werden. Auch die ausgesprochene Strafe muss schnell folgen – auch hier gibt es Handlungsbedarf, wie eine aktuelle Senatsanfrage zur Wartezeit auf den Jugendarrestantritt in Hamburg zeigt.

13. Opferschutz bei der Jugendgewaltbekämpfung endlich ernst nehmen

Der Opferschutzgedanke führt bei der Bekämpfung von Jugendgewalt in Hamburg noch wie vor ein Schattendasein. Die hierzu im Senatskonzept neu eingefügte „zehnte Säule“ steht bislang nur auf dem Papier. Zwar erfordern grundsätzliche Weichenstellungen zugunsten von Opferinteressen die Änderung von Bundesgesetzen (etwa die vom Weißen Ring geforderte, allgemeine Zulassung von Nebenklage und Adhäsionsverfahren auch bei jugendlichen Angeklagten). Dennoch können und sollen auch in der konkreten Verfahrensausgestaltung in Hamburg weitere Schritte gegangen werden. Um den Schutz der Opfer stärker zu gewichten, müssen Verfügungen der Strafverfolgungsorgane, insbesondere Einstellungsbescheide, für die Opfer adressatengerechter gestaltet werden und Hilfemöglichkeiten aufzeigen. Bei schwerwiegenden Gewalttaten sind in jedem Falle verbindliche Hilfe aufzeigende Gespräche für die Opfer vorzusehen, um sie aufzufangen und darin zu bestärken, Unterstützungsmöglichkeiten in Anspruch zu nehmen.

14. Erkenntnislage verbessern, Informationsdefizite abbauen

Die bundesweite Debatte zur Jugendgewalt zeigt, dass nicht selten mit Vorurteilen operiert statt mit Fakten argumentiert wird. Man muss deshalb nüchtern feststellen, dass zu Teilbereichen der Thematik hinreichend gesicherte Informationen fehlen, die für eine zuverlässigere Einschätzung der Entwicklung und der Erscheinungsformen von Jugendgewalt notwendig wären. Hamburg sollte deshalb nach dem Vorbild Berlins eine auf fünf Jahre befristete Sonderauswertung der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) zur Jugendgewalt vornehmen, bei der für jugendliche und heranwachsende Tatverdächtige, die Rohheitsdelikten³ beschuldigt werden, im Rahmen zusätzlicher Sozial- und Herkunftsdaten (Bildungsstand, familiäre Situation, etc.) auch der Migrationshintergrund entsprechend der bundeseinheitlichen Definition mit erfasst wird. Die Sammlung der Daten darf kein Selbstzweck sein: Im Zuge ihrer Auswertung ist zu formulieren, welche Konsequenzen die erfassten Daten für die Präventionsanstrengungen des Senats haben. In diesem Kontext ist auch zu prüfen, welche Datenschutzbestimmungen verändert werden müssen, um die Koordination und Kooperation zwischen allen beteiligten Stellen in Einzelfällen noch effektiver zu gestalten.

³ Raub und räuberische Erpressung, Körperverletzung (incl. einfache), Straftaten gegen persönliche Freiheit (wie z.B. Menschenraub, Menschenhandel, Freiheitsberaubung, Nötigung, Bedrohung), Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung